

**Beitragssatzung
zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) des Wasserversorgungs- und Abwasserzweck-
verbandes Sonneberg**

vom 18.04.2016

Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg erlässt aufgrund der §§ 16, 20 und 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 und 20 der Fassung der Neubekanntmachung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183), der §§ 57 ff. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648), sowie der §§ 2, 7, 7b und 21a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) folgende Satzung:

**§ 1
Abgabenerhebung**

Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen zentralen und dezentralen Entwässerungseinrichtungen (Herstellungsbeiträge / Anschaffungsbeiträge).

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach §§ 6 und 7 der Entwässerungssatzung (EWS) ein Recht zum Anschluss an die jeweilige Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die jeweilige Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 11 EWS an die jeweilige Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1, sobald das Grundstück gemäß § 6a und § 6b an die Teileinrichtung bzw. § 6c an die Einrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Teileinrichtung gemäß § 6a und § 6b an die Teileinrichtung bzw. § 6c an die Einrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung nach § 11 EWS.

§ 3a

Entstehen der Beitragspflicht in besonderen Fällen

Abweichend von § 3 entsteht die sachliche Beitragspflicht, soweit sie nicht bereits bis zum 31.12.2004 entstanden ist,

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
3. für bebaute Grundstücke für den Teil des Grundstücks nicht, welcher die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der jeweiligen Einrichtung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt und nicht baulich oder baulich untergeordnet genutzt wird.

a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, beträgt für:

- Grundstücke mit 1 bis 2 Geschossen 772 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.004 m².
- Grundstücke mit 3 Geschossen 657 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 854 m².
- Grundstücke mit 4 Geschossen 1.040 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.352 m².
- Grundstücke mit 5 Geschossen 2.068 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.688 m².
- Grundstücke mit 6 Geschossen 6.259 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 8.137 m².

b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Gewerbe- und Industriegrundstücke einschließlich öffentliche Einrichtungen, soweit sie nicht unter Ziffer c) fallen, beträgt für:

- Grundstücke mit 1 Geschoss 1.496 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.945 m².
- Grundstücke mit 2 Geschossen 1.910 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.483 m².
- Grundstücke mit 3 Geschossen 2.845 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3.699 m².
- Grundstücke mit 4 Geschossen 2.179 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.833 m².
- Grundstücke mit 5 Geschossen 3.531 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 4.590 m².
- Grundstücke mit 6 Geschossen 3.559 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 4.627 m².
- Grundstücke mit 8 Geschossen 3.247 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 4.221 m².

c) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Gewerbe- und Industriegrundstücke, einschließlich öffentliche Einrichtungen, mit einer überbauten Fläche von mehr als 2.500 m² (z.B. großflächige Produktionsbetriebe, großflächiger Einzelhandel, öffentliche Einrichtungszentren) beträgt für:

- Grundstücke mit 1 Geschoss 11.924 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 15.501 m².
- Grundstücke mit 2 Geschossen 18.819 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 24.465 m².
- Grundstücke mit 3 Geschossen 15.557 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 20.224 m².
- Grundstücke mit 4 Geschossen 26.481 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 34.425 m².
- Grundstücke mit 5 Geschossen 32.723 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 42.540 m².

d) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke beträgt für:

- Grundstücke mit 1 Geschoss 5.439 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 7.071 m².
- Grundstücke mit 2 Geschossen 4.362 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 5.671 m².

e) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke im Sinne § 5 Abs. 3 Ziffer a) beträgt für:

- Friedhöfe 5.099 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 6.629 m².

- Sportanlagen einschließlich Freibäder 8.157 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 10.604 m².
- Kirchen 1.720 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.236 m².
- Dauerkleingärten 6.139 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 7.981 m².
- Parkplätze 1.150 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.495 m².
- Plätze und Parkanlagen 2.217 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.882 m².
- Spielplätze 1.106 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.438 m².
- sonstige untergeordnet bebaute Grundstücke (z.B. Garagengrundstücke, Grundstücke mit Wochenendhäusern) 225 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 293 m².

Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

Geschosse sind Vollgeschosse gemäß § 5 Abs. 4 und 5.

§ 4

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger/ Vorauszahlungspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags-/ Vorauszahlungsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) in der gültigen Fassung ist.
- (2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt der Grundstücksfläche [Abs. 2] mit dem Nutzungsfaktor [Abs. 3]) berechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,

b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,

aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB) liegen, die gesamte Fläche des Buchgrundstückes,

bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken,

1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung). Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:

- Gemeinde Bachfeld	35 m
- Stadt Steinach	35 m
- Stadt Sonneberg	40 m
- Stadt Schalkau	30 m
- Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz	35 m
- Gemeinde Frankenblick	35 m
- Gemeinde Judenbach	40 m
- Gemeinde Förritz	40 m
- Stadt Lauscha	30 m

2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung).

Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:

- Gemeinde Bachfeld	35 m
- Stadt Steinach	35 m
- Stadt Sonneberg	40 m
- Stadt Schalkau	30 m
- Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz	35 m
- Gemeinde Frankenblick	35 m

-	Gemeinde Judenbach	40 m
-	Gemeinde Föritz	40 m
-	Stadt Lauscha	30 m

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1 und 2, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

- a) bei Grundstücken, die in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können oder untergeordnet bebaut oder gewerblich genutzt sind (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten), 0,5.
- b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; ist nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse das festgesetzte Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse, die zulässige Höhe der baulichen Anlagen noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,

- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,
 - e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.
- (5) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m haben. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschoszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

§ 6a

Kostenspaltung zentrale Entwässerungseinrichtung

- (1) Der Beitrag für die zentrale Entwässerungseinrichtung wird für:
- a) die Ortskanäle Volleinleiter inklusive Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum (innerörtlich),
 - b) die Verbindungssammler Volleinleiter,
 - c) die Kläranlagen Volleinleiter
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.
- (2) Der Beitrag „Ortskanäle Volleinleiter“, der Beitrag „Verbindungssammler Volleinleiter“ und der Beitrag „Kläranlagen Volleinleiter“ sind begrifflich wie folgt zu bestimmen:
- a) „Ortskanäle Volleinleiter“ im Sinne von § 6a Absatz 1 a) sind alle Entsorgungsleitungen des Verbandsgebietes, an die die Grundstücksanschlüsse anbinden, die dem Sammeln und Ableiten von Abwässern in einer Ortslage dienen und die an eine Kläranlage angeschlossen sind oder werden. Hierzu gehören auch die Grundstücksanschlüsse, soweit sie sich im öffentlichen Straßengrund befinden.
 - b) „Verbindungssammler Volleinleiter“ im Sinne von § 6a Absatz 1 b) sind alle Entsorgungsleitungen des Verbandsgebietes, welche der Überleitung von Abwässern in Kläranlagen dienen.

- c) „Kläranlagen Volleinleiter“ im Sinne von § 6a Absatz 1 c) sind alle Anlagen des Verbandsgebietes, welche der Reinigung von Abwässern und Fäkalschlämmen dienen.

§ 6b

Kostenspaltung dezentrale Entwässerungseinrichtung –Teileinleiter-

- (1) Der Beitrag für die dezentrale Entwässerungseinrichtung mit Anschlussmöglichkeit an die Teilortskanalisation (Teileinleiter) wird für:
- a) die Ortskanäle Teileinleiter inklusive Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum (innerörtlich),
 - b) die Fäkalschlammmentsorgungsanlagen Teileinleiter
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.
- (2) Der Beitrag „Ortskanäle Teileinleiter“ und der Beitrag „Fäkalschlammmentsorgungsanlagen Teileinleiter“ sind begrifflich wie folgt zu bestimmen:
- a) „Ortskanäle Teileinleiter“ im Sinne von § 6b Absatz 1 a) sind alle Entsorgungsleitungen des Verbandsgebietes, an die die Grundstücksanschlüsse anbinden, die dem Sammeln und Ableiten von Abwässern in einer Ortslage dienen und die nicht an eine Kläranlage angeschlossen sind oder werden. Hierzu gehören auch die Grundstücksanschlüsse, soweit sie sich im öffentlichen Straßengrund befinden.
 - b) „Fäkalschlammmentsorgungsanlagen Teileinleiter“ im Sinne von § 6b Absatz 1 b) sind alle öffentlichen Anlagen im Verbandsgebiet des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg, welche der Reinigung von Fäkalschlämmen dienen.

§ 6c

Dezentrale Entwässerungseinrichtung –Direkteinleiter-

- (1) Der Beitrag für die dezentrale Entwässerungseinrichtung ohne Anschlussmöglichkeit an die Teilortskanalisation (Direkteinleiter) wird für die Fäkalschlammmentsorgungsanlagen Direkteinleiter erhoben.
- (2) Der Beitrag „Fäkalschlammmentsorgungsanlagen Direkteinleiter“ ist begrifflich wie folgt zu bestimmen:

„Fäkalschlammmentsorgungsanlagen Direkteinleiter“ im Sinne von § 6c Absatz 1 sind alle öffentlichen Anlagen im Verbandsgebiet des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg, welche der Reinigung von Fäkalschlämmen dienen.

§ 7a

Beitragssatz zentrale Entwässerungseinrichtung

Der Abwasserbeitrag für die zentrale Entwässerungseinrichtung setzt sich wie folgt zusammen:

<u>Beiträge</u>	<u>je m² gewichtete Grundstücksfläche</u>
1. Beitrag Ortskanäle Volleinleiter	0,64 Euro
2. Beitrag Verbindungssammler Volleinleiter	0,15 Euro
3. Beitrag Kläranlagen Volleinleiter	0,36 Euro

§ 7b

Beitragssatz dezentrale Entwässerungseinrichtung – Teileinleiter -

Der Abwasserbeitrag für die dezentrale Entwässerungseinrichtung –Teileinleiter- setzt sich wie folgt zusammen:

<u>Beiträge</u>	<u>je m² gewichtete Grundstücksfläche</u>
1. Beitrag Ortskanäle Teileinleiter	0,64 Euro
2. Beitrag Fäkalschlammmentsorgungsanlagen Teileinleiter	0,35 Euro

§ 7c

Beitragssatz dezentrale Entwässerungseinrichtung – Direkteinleiter -

Der Abwasserbeitrag für die dezentrale Entwässerungseinrichtung –Direkteinleiter- setzt sich wie folgt zusammen:

<u>Beiträge</u>	<u>je m² gewichtete Grundstücksfläche</u>
Beitrag Fäkalschlammmentsorgungsanlagen Direkteinleiter	0,35 Euro

§ 8

Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 9

Stundung

- (1) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange der Eigentümer nachweist, dass
 1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche des Verhältnis 1:3 überschreitet und
 2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das im Satz 1 Nr. 1 genannte Verhältnis hinausgeht.
- (2) Der Beitrag wird auf Antrag solange zinslos gestundet, wie Grundstücke als Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.
- (3) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.
- (4) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.
- (5) Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG gestundet. Bereits gezahlte Beiträge, werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zum 01. Januar 2005 unverzinst zurückgezahlt und unverzinst gestundet. Die Stundung erfolgt bis zum Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

§ 10

Ablösung, Vorauszahlung

- (1) Der Beitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg und dem Beitragspflichtigen.

- (2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 8 gilt entsprechend.

§ 11

Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen. Die Meldepflicht nach § 7 Abs. 7 Satz 6 ThürKAG obliegt der Gemeinde.

§ 12

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung und Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (BS-EWS/FES) des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 03.12.2009 außer Kraft.

Sonneberg, den 18.04.2016

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband
Sonneberg

Kurtz
Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)